

## Informationsblatt zu den direkten förderfähigen Personalkosten

vom 22.08.2023

### 1. Allgemeines

Im Rahmen von Zuwendungen aus dem Landesprogramm Arbeit sind die direkten Personalkosten nur bis zu einer maximalen Entgeltgruppe nach TV-L und analog zu TVöD förderfähig. Die entsprechenden maximalen Entgeltgruppen sind in den jeweiligen ergänzenden Förderkriterien der Aktionen festgelegt.

Zur Vereinfachung der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben (VV Nr. 2.5 zu Art. 44 LHO SH) sowie zur Einhaltung des Besserstellungsverbots gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P SH) werden die maximal zuwendungsfähigen Personalkosten auf die Durchschnittssätze der Personalkostentabelle des Finanzministeriums begrenzt. Bis zur Höhe dieser Beträge können geltend gemachte Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden und gelten nicht als Besserstellung gegenüber vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Die Beträge werden jährlich an die Tarif- und Beschäftigungsentwicklung angepasst und in der jeweils aktuellen Fassung für die Projektabrechnung angewendet (siehe Nr. 5).

### 2. Angemessenheit der Personalausgaben

Neben dem zu beachtenden Höchstbetrag sollen die Personalausgaben angemessen sein. Entscheidend für die Angemessenheit ist der Bezug der Entgeltgruppe auf die vorgesehene Tätigkeit bzw. Funktion. Um sich hier einem Standard annähern zu können, der zu einer leistungsgerechten Bezahlung und zur Vermeidung von Lohndumping beiträgt, werden die in den einschlägigen Tarifverträgen dargelegten Zuordnungen zwischen Tätigkeit und Entgelt auf die Tätigkeiten und Funktionen angewendet, die im Landesprogramm Arbeit typischerweise einschlägig sind. Diese Typisierung bezieht sich auf häufig vorkommende, konkrete Tätigkeiten und ordnet diese unterschiedlichen Entgeltgruppen zu. Es ist keine abschließende Aufzählung und dient daher lediglich als Orientierungsrahmen für die Angemessenheit.

### 3. Zuwendungsfähige Bestandteile der Personalkosten

Es sind nur Kosten von Projektmitarbeitern / Projektmitarbeiterinnen zuwendungsfähig, die mit der direkten Umsetzung des Vorhabens betraut sind.

Diese müssen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zur Projektträgerin / zum Projektträger bzw. der Kooperationspartnerin / dem Kooperationspartner stehen oder über Personalgestellung bzw. -zuweisung dem Projekt zur Verfügung stehen.

Im Arbeitsvertrag bzw. in einer Zusatzvereinbarung muss der Einsatz im Vorhaben hinsichtlich Dauer und Umfang geregelt sein.

Für Projektmitarbeiter/-innen, die mit festem Anteil ihrer Arbeitszeit im Projekt tätig sind, werden die Personalkosten als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet. Der Prozentsatz entspricht der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat. Dieser Prozentsatz wird im Arbeitsvertrag bzw. in einer Zusatzvereinbarung geregelt oder kann anhand dessen ermittelt werden.

Zuwendungsfähige Kosten sind das Bruttogehalt der Projektmitarbeiter/-innen gemäß Gehaltsabrechnung / Lohnjournal sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin ohne Berufsgenossenschaft. Ebenso zuwendungsfähig sind indirekte Personalkosten, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben, im Rahmen der Restkostenpauschale. Die Bezugsgröße der indirekten Personalkosten ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Personalkosten der Projektmitarbeiter/-innen und beinhaltet u.a. Kosten für die Projektabrechnung, Kosten der Geschäftsführung, Kosten des Verwaltungspersonals (z.B. Finanzwesen, Personalwesen und Controlling), Kosten des Servicepersonals (z.B. Reinigungskräfte).

Es sind nur Entgeltbestandteile, die als Mittelfluss direkt aufgewendet werden, förderfähig. Daher sind in der aktiven Phase der Altersteilzeit die tatsächlich an das Projektpersonal des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin gezahlten Gehälter zuwendungsfähig. Nicht förderfähig sind sämtliche Rückstellungen des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin während der „aktiven Phase“ für die später folgende „passive Phase“ der Altersteilzeit sowie alle daraus resultierenden Ausgaben.

Einmal- und Sonderzahlungen an Projektmitarbeiter/-innen werden entsprechend der im Projekt geleisteten Arbeitszeit komplett berücksichtigt, wenn sie während des Bewilligungszeitraums gezahlt werden und die Projektmitarbeiter/-innen zum Zeitpunkt der Zahlung im Vorhaben tätig sind.

Bei Vorhaben für die eine einmalige oder mehrfache Verlängerung oder Anschlussbewilligung mit gleichbleibendem Zuwendungszweck stattfindet, können Einmal- oder Sonderzahlungen im folgenden Bewilligungszeitraum anerkannt werden, wenn die Zahlung sich inhaltlich auf den vorherigen Bewilligungszeitraum bezieht. Lohnfortzahlungen im Falle von Krankheit und Mutterschutz sind ebenfalls zuwendungsfähig.

#### 4. Zuordnung von typischen Tätigkeiten und Funktionen zu Entgeltgruppen im Landesprogramm Arbeit

Gruppe	Tätigkeit und Funktion	EG nach TV-L	Beschreibung der Tätigkeit
Projektleitung	Projektleitung	12 – 13*	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. die Koordination der Maßnahme, die Budgetverantwortung/-überwachung, Projektsteuerung und operative Umsetzung, Sicherung und Einhaltung des Projektansatzes, Überwachen der Einhaltung von Kommunikations-, Informations- und Dokumentationspflichten gem. Zuwendungsbescheiden und damit verbundenen rechtlichen Grundlagen.
	Wissenschaftliche Mitarbeit	12 – 13*	
Projektmitarbeitende	Beratungstätigkeit erweitert	12	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. das eigenverantwortliche Beraten und somit Erarbeiten von individuellen passgenauen Problemlösungen oder Konzepten, die über Standardlösungen oder -instrumente hinausgehen. Dies gilt auch für vergleichbare Tätigkeiten, die mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind.
	Beratungstätigkeit Basis	11	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. das Erarbeiten und Vermitteln von individuellen Problemlösungen oder Konzepte. Dies gilt auch für vergleichbare Tätigkeiten.
	Integrationsbegleitung / Coaching erweitert	11	
	Sozialpädagogische Betreuung erweitert	11	
	Integrationsbegleitung / Coaching Basis	9b	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. das eigenständige und adressatengerechte Vermitteln/Übermitteln von vorgegebenen Lehrinhalte oder Wissen. Dies gilt auch für vergleichbare Tätigkeiten.
	Sozialpädagogische Betreuung Basis	9b	
	Anleitende mit AEVO	8	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. die selbstständige Dokumentation von Einzelinterventionen, das Ausarbeiten von Integrationskonzepten, die Akquisition von Praktikumsbetrieben.
	Anleitende ohne AEVO	6	
Projektsachbearbeitende	Sachbearbeitung Teilnehmenden-/ Projektdokumentation	6	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. Datenerhebungen und Dokumentationen für unterschiedlichste Themen im Projektablauf, administrative Unterstützung der Projektleitung und erfordert vielseitige Fachkenntnisse.

\* Die EG 13 TV-L setzt als Qualifikation eine wissenschaftliche Hochschulbildung (Diplom oder Master) voraus.

**5. Personalkostentabelle für Arbeitnehmer/-innen -  
zunächst gültig ab 01. Januar 2023**

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Jahreswert in Euro</b>
E 2	43.924,97
E 3	47.181,29
E 4	48.760,85
E 5	53.381,19
E 6	54.617,01
E 7	57.312,73
E 8	59.162,33
E 9a	58.769,72
E 9b	63.451,31
E 10	71.460,94
E 11	76.642,01
E 12	86.826,90
E 13	81.910,80

Hinweis: Die Werte basieren auf den durchschnittlichen persönlichen Bezügen / Entgelten.

Quelle: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2023

**6. Ansprechpartner/-in**

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Zur Helling 5 - 6  
24143 Kiel  
Tel.: 0431 9905 -2222